

Gebäudeenergiegesetz („Heizungsgesetz“) – Was gilt ab 2024? (rechtliche Vorgaben und Fördermöglichkeiten)

07. April 2024

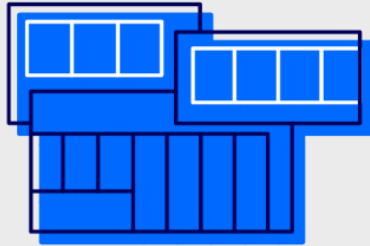


Referent: Michael Maucher, Energieagentur Ravensburg gGmbH &
Energieberater der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg

GEG – Anforderung Heizung ab 2024

NEUBAU

Bauantrag ab dem
1. Januar 2024



IM NEUBAUGEBIET

Heizung mit mindestens **65 Prozent Erneuerbaren Energien**



AUSSERHALB EINES NEUBAUGEBIETES

Heizung mit mindestens **65 Prozent Erneuerbaren Energien** frühestens ab **2026**

BESTAND



HEIZUNG FUNKTIONIERT ODER LÄSST SICH REPARIEREN

Kein Heizungstausch vorgeschrieben



HEIZUNG IST KAPUTT - KEINE REPARATUR MÖGLICH

Es gelten pragmatische **Übergangslösungen.***

Bereits **jetzt** auf Heizung mit **Erneuerbaren Energien umsteigen** und Förderung nutzen.

Öl- oder Gasheizungen, die zwischen dem 1. Januar 2024 und bis zum Ablauf der Fristen für die Wärmeplanung eingebaut werden:

Bis zum Ablauf der Fristen für die Wärmeplanung

- 30. Juni 2026 in Kommunen ab 100.000 Einwohner
- 30. Juni 2028 in Kommunen bis 100.000 Einwohner

dürfen weiterhin neue Heizungen eingebaut werden, die mit Öl oder Gas betrieben werden.

Allerdings müssen diese ab 2029 einen wachsenden Anteil an Erneuerbaren Energien wie Biogas oder Wasserstoff nutzen:

- 2029: mindestens 15 Prozent
- 2035: mindestens 30 Prozent
- 2040: mindestens 60 Prozent
- 2045: 100 Prozent

Aufschläge auf fossile Brennstoffe Öl bzw. Erdgas

	2021	2022	2023	2024	2025
	25 €/t CO ₂	30 €/t CO ₂	35 €/t CO ₂	45 €/t CO ₂	55 €/t CO ₂
Heizöl	7,91 ct/l	9,50 ct/l	11,08 ct/l	14,24 ct/l	17,41 ct/l
Erdgas	0,60 ct/kWh	0,72 ct/kWh	0,84 ct/kWh	1,08 ct/kWh	1,32 ct/kWh

Quelle: www.finanztip.de

bei 0,266 kg CO₂ / kWh HEL, 0,202 kg CO₂ / kWh Erdgas Quelle: BAFA

**! wichtig: Erhöhungen ab
2026 ff nicht berücksichtigt !!**



Aufschläge auf fossile Brennstoffe Öl bzw. Erdgas

	2021	2022	2023	2024	2025
	25 €/t CO ₂	30 €/t CO ₂	35 €/t CO ₂	45 €/t CO ₂	55 €/t CO ₂
Heizöl	7,91 ct/l	9,50 ct/l	11,08 ct/l	14,24 ct/l	17,41 ct/l
Erdgas	0,60 ct/kWh	0,72 ct/kWh	0,84 ct/kWh	1,08 ct/kWh	1,32 ct/kWh

Quelle: www.finanztip.de

bei 0,266 kg CO₂ / kWh HEL, 0,202 kg CO₂ / kWh Erdgas Quelle: BAFA

Beispiel: 25.000 kWh Erdgas pro Jahr

2024 reine CO₂-Mehrkosten **270,43 €** incl. MwSt.

2025 reine CO₂- Mehrkosten **330,52 €** incl. MwSt.

Beispiel: 2.500 l Heizöl pro Jahr

2024 reine CO₂-Mehrkosten **356,11 €** incl. MwSt.

2025 reine CO₂- Mehrkosten **435,24 €** incl. MwSt.

WICHTIG: Steigerungen für 2026 ff noch nicht bekannt!

Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG)

- Bei BEG EM, BEG NWG und BEG WG werden Zuschuss und Kredit nur befristet zugesichert
- Bewilligungszeitraum immer 36 Monate – keine Verlängerung!
- zweistufiges Antragsverfahren
- Förderanträge vor Vorhabenbeginn zu stellen
→ **Auftrag mit auflösender Bedingung!!!**
- Vorhabenbeginn = Beginn mit der Ausführung (nach Freigabe!)
- Planungs-und Beratungsleistungen schon vor Antragstellung
- Sperrfrist von 6 Monaten nach Verzicht auf Zusage

Fördermöglichkeit: Einzelmaßnahmen (BAFA)

Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Im Einzelnen gelten die nachfolgend genannten Prozentsätze mit einer Obergrenze von 70 Prozent.

Durchführer	Richtlinien-Nr.	Einzelmaßnahme	Grundförder-satz	iSFP-Bonus	Effizienz-Bonus	Klima-geschwindig-keits-Bonus ²	Einkommens-Bonus	Fachplanung und Bau-begleitung
BAFA	5.1	Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	5.2	Anlagentechnik (außer Heizung)	15 %	5 %	–	–	–	50 %
	5.3	Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)						
KfW	a)	Solarthermische Anlagen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	b)	Biomasseheizungen ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	c)	Elektrisch angetriebene Wärmepumpen	30 %	–	5 %	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	d)	Brennstoffzellenheizungen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	e)	Wasserstofffähige Heizungen (Investitionsmehrausgaben)	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	f)	Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
BAFA	g)	Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	h)	Anschluss an ein Gebäudenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	i)	Anschluss an ein Wärmenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
	5.4	Heizungsoptimierung						
BAFA	a)	Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	b)	Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen	50 %	–	–	–	–	50 %

¹ Bei Biomasseheizungen wird bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwert für Staub von 2,5 mg/m³ ein zusätzlicher pauschaler Zuschlag in Höhe von 2.500 Euro gemäß Nummer 8.4.6 gewährt.

² Der Klimageschwindigkeits-Bonus reduziert sich gestaffelt gemäß Nummer 8.4.4. und wird ausschließlich selbstnutzenden Eigentümern gewährt. Bis 31. Dezember 2028 gilt ein Bonussatz von 20 Prozent.

Heizungsförderung ab 2024



30 % GRUNDFÖRDERUNG

Für den **Umstieg** auf **Erneuerbares Heizen**. Das hilft dem Klima und die **Betriebskosten bleiben stabiler** im Vergleich zu fossil betriebenen Heizungen.



20 % GESCHWINDIGKEITSBONUS

Für den **frühzeitigen Umstieg** auf Erneuerbare Energien **bis Ende 2028**. Gilt zum Beispiel für den Austausch von Öl-, Kohle- oder Nachtspeicher-Heizungen sowie von Biomassekessel & Gasheizungen (**mindestens 20 Jahre alt**).



Nicht bei Umstieg auf reine Biomasse!
(Einzelheizung/Gebäudenetz)



30 % EINKOMMENSABHÄNGIGER BONUS

Für selbstnutzende **Eigentümerinnen und Eigentümer** mit einem zu versteuernden Gesamteinkommen **unter 40.000 Euro pro Jahr**.



BIS ZU 70 % GESAMTFÖRDERUNG

Die Förderungen können auf bis zu **70 % Gesamtförderung addiert** werden und ermöglichen so eine attraktive und nachhaltige Investition.



SCHUTZ FÜR MIETERINNEN UND MIETER

Mit einer **Deckelung der Kosten** für den Heizungstausch auf **50 Cent pro Quadratmeter und Monat**. Damit alle von der klimafreundlichen Heizung profitieren.

BEG - Förderfähige Kosten 2024

Wohngebäude

Höchstgrenzen förderfähiger Kosten bei **Heizungstausch**:

- Förderfähigen Kosten max. **30.000 Euro** für die erste WE
- Mehrfamilienhäuser:
 - 30.000 Euro für die erste Wohneinheit
 - 15.000 Euro für die zweite bis sechste Wohneinheit
 - 8.000 Euro für die siebte und jede weitere Wohneinheit

Förderfähige Kosten bei Heizungsanlagen können nur einmalig und nicht pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden.

→ **Antragstellung über KfW (außer Gebäudenetz)**

BEG – Neu: Ergänzungskredit

- Ergänzungskredit für **Heizungstausch und sonstige Effizienzmaßnahmen**
- WG: Max. Kreditsumme: **120.000 €/WE**,
 - max. **Zinsvergünstigung: 2,5%** für die erste Zinsbindungsfrist (max. 10 Jahre)
 - Voraussetzung: **Brutto-Haushaltsjahreseinkommen** i.H.v. max. **90.000 €**
- Erhältlich bei der Hausbank/Geschäftsbank unter Vorlage einer Zuschusszusage (KfW) bzw. eines Zuwendungsbescheids (BAFA).

Qualifizierungskriterien Klimageschwindigkeits-Bonus (1/2)

- für selbstnutzende Wohnungseigentümer für den Heizungstausch
- Voraussetzungen:
 - Austausch funktionstüchtiger Öl-, Kohle-, Gas-Etagen- und Nachtspeicherheizungen (ohne Altersvorgabe) oder
 - funktionstüchtiger Gas- oder Biomasseheizungen > 20 Jahre (seit Inbetriebnahme).
- Bei Biomasseheizungen nur in Kombination mit solarthermischen Anlage, **PV-Anlage mit elektrischer Warmwasserbereitung** oder Wärmepumpe

Qualifizierungskriterien Klimageschwindigkeits-Bonus (2/2)

- Fördersätze:
 - bis zum 31. Dezember 2028: 20%.
 - Ab 1. Januar 2029: 17%
 - Reduktion um 3%-Punkte alle zwei Jahre (ab 1. Januar 2031: 14%,...)
- Nachweise:
 - Meldebescheinigung / Meldebestätigung
 - Grundbuchauszug zum Nachweis der Selbstnutzung

Qualifizierungskriterien Einkommens-Bonus (1/2)

- Einkommens-Bonus für selbstnutzende Wohnungseigentümer mit zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 40.000 € für den Heizungstausch.
- Berechnung des Haushaltsjahreseinkommen:
Durchschnitt aus den zu versteuernden Einkommen des zweiten und dritten Jahres vor Antragstellung (Für Antrag in 2024: Durchschnitt der Einkommen aus 2021 und 2022).
- Das Haushaltsjahreseinkommen ergibt sich aus den zu versteuernden Einkommen/ Kalenderjahr der relevanten Haushaltsmitglieder.

Qualifizierungskriterien Einkommens-Bonus (2/2)

- Relevante Haushaltsmitglieder = alle, zum Zeitpunkt der Antragstellung in einer Wohneinheit mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz gemeldeten volljährigen Eigentümer sowie deren dort mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz gemeldeten Ehe- und Lebenspartner.
- Nachweis für Berechtigung: Einkommenssteuerbescheide sowie Meldebescheinigung / Meldebestätigung aller relevanten Haushaltsmitglieder sowie ein Grundbuchauszug vorzulegen, aus dem die Eigentümerstellung der Antragstellenden hervorgeht.

Ablauf Antragsverfahren Heizungsförderung KfW (1/2)

Ab sofort (Übergangsregelung):

- Kontaktaufnahme Sanitär-/Heizungs-/Klimatechnik-Fachunternehmen; Austausch mit Fachunternehmen bzw. Energieeffizienz-Experten bzgl. Förderung.
- Abschluss Lieferungs- und Leistungsvertrag für neue, förderfähige Heizung mit Fachunternehmen.
- **Vorzeitige Umsetzung bis zum 31. August 2024 möglich. Vorsicht: erfolgt auf eigenes Risiko - kein Rechtsanspruch auf Förderung.**
- **Bis spätestens 30. November 2024: Registrierung im Kundenportal „Meine KfW“ und mit Bestätigung zum Antrag (BzA) (vom Fachunternehmen) Zuschuss im Rahmen der Übergangsregelung nachträglich beantragen.**
- Bestätigung nach Durchführung (BnD) vom Fachunternehmen bzw. Energieeffizienz-Experten.
- Einreichung der Nachweise

Ablauf Antragsverfahren Heizungsförderung KfW (2/2)

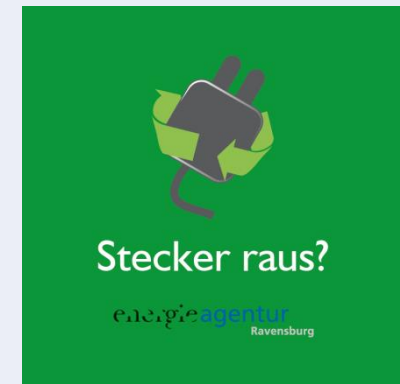
Bei Vorhabenbeginn ab 1. September 2024:

- Kontaktaufnahme Sanitär-/Heizungs-/Klimatechnik-Fachunternehmen und Austausch wg. Förderung; Bestätigung zum Antrag (BzA) durch Fachunternehmen
- Lieferungs- und Leistungsvertrag für neue, förderfähige Heizung mit Fachunternehmen; inkl. vorauss. Datum der Umsetzung + Vertragsbestandteil: Erteilung der Förderzusage durch die KfW als aufschiebende bzw. die Ablehnung der Förderung durch die KfW als auflösende Bedingung
- Registrierung Im Kundenportal „Meine KfW“ + Beantragung Zuschuss
- **Vorhaben nach Erhalt der Zuschusszusage umsetzen** und Bestätigung nach Durchführung (BnD) vom Fachunternehmen bzw. Energieeffizienz-Expertin/Experten erstellen lassen.
- Einreichung Nachweise

Optionen bei bewilligter Förderung nach alten Konditionen

- Nach Vorhabenbeginn ist kein Wechsel mehr möglich.
- Wenn noch nicht mit dem Vorhaben begonnen wurde ist flexibler Wechsel von der alten zur neuen Fördersystematik möglich
- Vorgehen bei Wechsel der Fördersystematik:
 - Verzicht auf Zusage nach dem Inkrafttreten der neuen BEG Einzelmaßnahmen Förderrichtlinie am 29. Dezember 2023.
 - Erneute Beantragung nach neuen Förderkonditionen kann unmittelbar nach Eingang der Verzichtserklärung gestellt werden. Die Sperrfrist von sechs Monaten entfällt hierbei befristet bis zum 31. Dezember 2024.

Leisten wir unseren Beitrag zum Klimaschutz



Energieeinsparung (nicht verbrauchen)

Effizient nutzen

Erneuerbar(e) Energien

PACKEN WIR ES AN!

Wir begleiten Sie auf dem Weg der Energiewende



Energieagentur Ravensburg

Tel. 0751/76 470 70

info@energieagentur-ravensburg.de

Energieagentur Biberach

Tel. 07351/37 23 74

info@energieagentur-biberach.de

Energieagentur Bodenseekreis

Tel. 07541/28 99 51 - 0

info@energieagentur-bodenseekreis.de

Energieagentur Sigmaringen

Tel. 07571/68 21 33

info@energieagentur-sig.de